

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2026

Nr. 2026/613

Periodische Wiederinstandstellung von Berghofzufahrten, Sammelprojekt 2026; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Diverse Werkeigentümer und Werkeigentümerinnen im Solothurner Jura unterbreiten dem Kanton Projekte zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von 7.410 km Berghofzufahrten und ersuchen um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 618'500 Franken veranschlagten Gesamtkosten. Das Amt für Landwirtschaft (ALW) hat zur Vereinfachung der Administration ein Sammelprojekt zusammengestellt.

2. Erwägungen

Die rund 340 km Berghofzufahrten im Solothurner Jura erfordern einen dauernden, grossen baulichen Unterhalt. Die Belagsstrassen (ca. 250 km) müssen nach rund 15 Jahren mit einer neuen Oberflächenbehandlung (OB mit Bindemittel und Splitt) und die Kiesstrassen (ca. 90 km) nach rund zehn Jahren mit einer neuen Mergelverschleisschicht versehen werden. Zusätzlich sind für die Aufrechterhaltung dieser wichtigen Erschliessungsanlagen vermehrt umfangreichere Instandstellungen, bedingt durch schwerere Fahrzeuge, notwendig. Auch durch die Auswirkungen des Klimawandels (Wechsel von extremen Nass- und Trockenphasen) werden zunehmend Schäden an den Berghofzufahrten festgestellt, womit für die Wiederinstandstellung zusätzliche Kosten anfallen. Mit den geplanten Massnahmen sowie den üblichen Instandstellungsarbeiten kann jedoch weiterhin auf kostengünstige Art und Weise der Anlagewert und die Funktionsfähigkeit dieser Bauwerke erhalten sowie deren Lebensdauer verlängert werden.

Das vom ALW zusammengestellte Sammelprojekt 2026 umfasst folgende Projekte und voraussichtlich beitragsberechtigte Kosten:

Gemeinde	Projekt	Kieswege (m)	Belagswege (m)	beitragsberech- tigte Kosten (Fr.)
Bärschwil	Fringeliweg	340		17'500
Beinwil	Bilstein, Schwang, M'bach, Nachs.			100'000
Herbetswil	Probstenbergweg	790		35'000
Meltingen	Sonnenfeldweg		545	70'000
Mümliswil-Ramiswil	Stockrüti	1'180		51'000
Selzach	Brügglistrasse	2'535		76'500
Selzach	Gsässtrasse	2'020		53'500
Welschenrohr-Gänsbrunnen	Tannmattstrasse, Absturzsicherung			215'000
Total		6'865	545	618'500

Das ALW beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und dringend notwendig. Das ALW beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 618'500 Franken einen Kantonsbeitrag von 420'122 Franken zuzusichern. Es wird beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Im vorliegenden Sammelprojekt beläuft sich der Kantonsbeitrag im Durchschnitt aller Projekte auf rund 68 % der Gesamtkosten. Aufgrund der umfangreichen Instandstellungsarbeiten (Nachsubventionierung) in der Gemeinde Beinwil und der aufwändigen Absturzsicherung in einem Teilbereich der Tannmattstrasse ist dieser Prozentsatz etwas höher als in den vergangenen Jahren. Die Restkosten sind durch die diversen Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer zu tragen. Damit erhalten diese gesamthaft Beiträge in der gleichen Grössenordnung wie in den letzten Jahren.

Die Eröffnung des Gesamtbeitrages an die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer erfolgt durch das ALW.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungseinschränkungen verbunden. Deshalb sind kein Baubewilligungsverfahren und keine Publikation im Sinne von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1996 (NHG; SR 451), notwendig.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 und 11 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Das Projekt wird genehmigt und die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit 5640000/3000000000-0 «Bergstrassen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 618'500 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung von Berghofzufahrten, gemäss Sammelprojekt 2026, ein Kantonsbeitrag von 420'122 Franken genehmigt.
- 3.3 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der einzelnen Schlussabrechnungen wird eine Frist bis Ende September 2027 gewährt.
- 3.5 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.6 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch haben die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Yves Derendinger
Staatschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Wald)
Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt (2; Abteilungen Boden und Wasser)
Amt für Finanzen (2)

Eröffnung und elektronischer Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
burgstrasse 165, 3003 Bern
Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer der Teilprojekte des Sammelprojektes